

## Synopsis zu Änderungen der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Unna

Im Folgenden sind ausschließlich Teile der Satzung aufgeführt welche Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen enthalten. Teile der Satzung, welche von den Änderungen unberührt bleiben, sind hingegen nicht aufgeführt. Dies wurde, wenn nötig, durch "[...]" kenntlich gemacht. Beispielsweise haben sich, durch das hinzukommen neue Paragraphen, die Ziffern bisheriger Paragraphen geändert. Der Inhalt dieser Paragraphen blieb jedoch mitunter unverändert.

Satzung alt	Satzung Entwurf
<p><b>§ 2 Mitgliedschaft</b>                      (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Programme anerkennt, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört, im Kreis Unna seinen Wohnsitz hat. [...]</p>	<p><b>§ 2 Mitgliedschaft</b>                      (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Programme anerkennt, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört <b>und</b> im Kreis Unna seinen Wohnsitz hat. [...]</p>
<p>(5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wähler*innenvereinigung oder die Kandidatur oder Mitarbeit für eine konkurrierende Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. [...]</p>	<p>(5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland <b>tätige</b> Partei oder Wähler*innenvereinigung oder die Kandidatur oder Mitarbeit für eine konkurrierende Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. [...]</p>
<p><b>§ 4 Organe des Kreisverbandes</b>                      (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Delegierten des Kreisverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.</p>	<p><b>§ 4 Organe des Kreisverbandes</b>                      (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  <i>Anm.: Nun unter § 5 Abs. 9</i></p>
<p><b>§ 5 Mitgliederversammlung (MV) [Hauptversammlung]</b></p>	<p><b>§ 5 Mitgliederversammlung (MV) [Hauptversammlung]</b></p>
<p>(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Wahlkampfteams und beschließt über das Wahlkampfbudget.</p>	<p>(5) Der Vorstand bestimmt nach Rücksprache mit den Ortsverbänden ein Wahlkampfteam. Nach Möglichkeit sollen alle Ortsverbände vertreten sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Wahlkampfbudget. Das Wahlkampfteam beschließt die Verwendung des Budgets. Das Budget dient vor allem dem Wahlkampf der Kandidat*in, ortsverbandsübergreifendem Wahlkampf und der Unterstützung finanzschwacher Ortsverbände.</p>
<p>(6) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll im ersten Quartal tagen, in der Regel Ende Januar/Anfang Februar. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Weitere Mitgliederversammlung findet in der Regel ein Mal im Quartal statt.</p>	<p>(6) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen <b>n</b> finden <b>n</b> in der Regel <b>einmal</b> im Quartal statt.</p>
<p>(7) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.</p>	<p>(7) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Prozent der Mitglieder, ein Organ oder <b>drei Ortsverbände</b> unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.</p>

	(9) Die Delegierten des Kreisverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
<b>§ 6 Vorstand</b> (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, der*dem Schriftführer*in, der*dem Kreiskassierer*in, der*dem stellvertretenden Kassierer*in, einem von der Kreismitgliederversammlung der Grünen Jugend Kreisverband Unna vorgeschlagenen Mitglied sowie vier weiteren Beisitzer*innen. Sprecher*innen, Schriftführer*in, Kassierer*n und stellvertretend*r Kassierer*in vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).	<b>§ 6 Vorstand</b> (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, <b>darunter soweit möglich</b> mindestens eine Frau, der*dem Schriftführer*in, der*dem Kreiskassierer*in, der*dem stellvertretenden Kassierer*in, einem von der Kreismitgliederversammlung der Grünen Jugend Kreisverband Unna vorgeschlagenen Mitglied sowie vier weiteren Beisitzer*innen. Sprecher*innen, Schriftführer*in, Kassierer*n und stellvertretend*r Kassierer*in vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).
(6) Der Vorstand lädt zur konstituierenden Sitzung für die Gründung einer Kreistagsfraktion ein.	
(7) Mindestens über die Hälfte des Vorstandes sollte kein Mitglied des Kreistages sein.	
(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.	(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so wird die Mitgliederversammlung unterbrochen und es findet eine Frauenversammlung statt, die über das weitere Verfahren dieser Wahl entscheidet. Danach wird die Mitgliederversammlung fortgesetzt.
<i>Gab es in der alten Satzung nicht</i>	<b>§ 9 Vielfalt</b> Es gilt das Vielfaltsstatut vom xx.xx.2023. Dieses leitet sich aus dem Vielfaltsstatut des Landesverbandes von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN NRW ab.
<b>§ 9 Datenschutz</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.	<b>§ 10 Datenschutz</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes. <b>Jedes Mitglied hat das Recht seine personenbezogenen Daten anzufordern.</b>
<b>§ 10 Rechnungsprüfung</b> [...]	<b>§ 11 Rechnungsprüfung</b> [...]
<b>§ 11 Satzungsänderung</b> [...]	<b>§ 12 Satzungsänderung</b> [...]

## § 12 Finanzordnung

Es gilt die Finanzordnung von Bündnis 90 / Die Grünen NRW mit den Änderungen des § 8 Kostenerstattung wie folgt

## § 13 Finanzordnung

Es gilt die Finanzordnung von Bündnis 90 / Die Grünen NRW in **der Form vom xx.xx.20xx** mit den Änderungen des § 2 Mitgliedsbeitrag, § 3 Beitragsabführung und § 8 Kostenerstattung.

## § 14 Wahlen

- (1) Alle Personenwahlen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes.
- (3) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist durch eine Abstimmung der Wahlvorstand zu genehmigen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl antreten.
- (4) Für die Bewerbung und die Wahlen müssen alle rechtlichen Gegebenheiten erfüllt werden.
  - (a) Für hauptberufliche Ämter ist eine Parteimitgliedschaft darüber hinaus keine Voraussetzung.
  - (b) Für parteiinterne ehrenamtliche Ämter ist eine Parteimitgliedschaft darüber hinaus eine Voraussetzung.
  - (c) Für die Aufstellung bei Listenwahlen ist eine Parteimitgliedschaft darüber hinaus eine Voraussetzung.
- (5) Kandidierende können vor der entsprechenden Mitgliederversammlung ihre Kandidatur schriftlich bei der Geschäftsführung des KV bekanntgeben. Kandidierende können auch noch unmittelbar vor Beginn des ersten Durchgangs des Wahlverfahrens ihre Kandidatur bekannt geben.
- (6) Kandidierenden muss die Möglichkeit einer Selbstvorstellung vor Eintritt in das Wahlverfahren gegeben werden.
  - (a) Alle Kandidierenden haben die gleiche vorher vom Wahlvorstand bestimmte und bekanntgegebene Zeit um sich vorzustellen.
  - (b) Bei mehreren Wahlverfahren unter einer Wahlkategorie muss allen Kandidierenden vor dem ersten Wahlverfahren, unabhängig von Quotierungen, die Möglichkeit gegeben werden, sich vorzustellen.
  - (c) Sollten Kandidierende nicht die Möglichkeit haben sich persönlich vorzustellen, so kann alternativ ein Bewerbungsvideo oder eine Sprachaufnahme eingereicht und auf der Versammlung abgespielt werden. Hierbei ist § 7 Absatz 4 lit. (a) einzuhalten, sodass die Aufnahme unter Umständen beim Zeitüberschreiten abgebrochen wird. Alternativ ist auch ein Sprach- oder Videoanruf zugelassen.
- (7) Für Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden, auf denen die Namen der Kandidierenden gedruckt sind oder Stimmzettel, die statt Namen Nummern enthalten, wobei jede Nummer einem\*r Kandidierenden zugeordnet wird oder elektronische Abstimmungsgeräte, welche die Vorgaben des § 14 Abs. 1 einhalten.
- (8) Ein\*e Kandidat\*in ist gewählt, wenn sie\*er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Als Wahloptionen sind alle Kandidat\*innen sowie die Möglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ zu geben. Erreicht kein\*e Kandidat\*in die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Zum zweiten Wahlgang ist nur zugelassen, wer im ersten Wahlgang das notwendige Quorum (25 %) erreicht hat. Sollte kein\*e Kandidat\*in das notwendige Quorum erreicht haben, so kann zum zweiten Wahlgang wieder jede wählbare Person antreten. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die absolute Mehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Zum dritten Wahlgang ist nur zugelassen, wer im zweiten Wahlgang das notwendige Quorum (25 %) erreicht hat. Sollte kein\*e Kandidat\*in das notwendige Quorum erreicht haben, so kann zum dritten Wahlgang

wieder jede wählbare Person antreten. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

(9) Mehrere Wahlverfahren (also mindestens 2) einer Quotierung unter einem Tagesordnungspunkt können auf Vorschlag eines Mitgliedes und unter einer positiven Abstimmung der KMV als Blockwahl durchgeführt werden.

(a) § 14 Absatz 8 gilt in diesem Fall nicht.

(b) Als Wahloptionen sind alle Kandidat\*innen sowie die Möglichkeiten „Nein“ für den gesamten Block und „Enthaltung“ für den gesamten Block zu geben.

(c) Entfällt auf „Nein“ die relative Mehrheit, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob das Wahlverfahren neu eröffnet oder die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf das relative Abstimmungsergebnis.

(d) Anhand der abgegebenen Stimmen wird eine Rangliste der Kandidierenden erstellt und hiernach die zur Wahl stehenden Posten vergeben.

(e) Im Falle von Stimmgleichheit wird die Reihenfolge in der Rangliste durch eine Stichwahl nach § 14 Abs. 8 entschieden.

(10) Gültig sind alle abgegebenen Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

(11) Nachwahlen (z. B. bei Zurücktreten vom Wahlverfahren und dementsprechend nicht besetzten Platz) entscheidet die KMV über das weitere Vorgehen.

### **§ 15 Abstimmungen**

(1) Alle Abstimmungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl durchgeführt. Abstimmungen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes in geheimer Wahl durchgeführt werden.

(2) Für Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden, auf denen die Optionen gedruckt sind oder Stimmzettel, die statt Optionen Nummern enthalten, wobei jede Nummer einer Option zugeordnet wird oder elektronische Abstimmungsgeräte, welche die Vorgaben des § 14 Abs. 1 einhalten. Digitale Abstimmungen sind ebenfalls zulässig, wenn mit der Einladung bekannt gemacht wurde, dass sie verwendet werden sollen.

(3) Eine Abstimmungsoption wird durch die relative Mehrheit beschlossen. Für jede Abstimmung gibt es mindestens eine Option sowie die Möglichkeit mit „Nein“ und „Enthaltung“ abzustimmen.

(4) Votenvergaben sind grundsätzlich als Abstimmungen zu behandeln.

# VIELFALTSSTATUT

## Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Unsere Politik hat das Ziel, gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft die gleichberechtigte Teilhabe Aller zu erkämpfen und diskriminierende Strukturen zu überwinden. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Unser Leitbild ist die Gesellschaft der Vielen in einer pluralen Demokratie. Pluralität anzuerkennen und zu leben, bedeutet nicht, relativistisch gegenüber Haltungen und Positionierungen zu sein, die mit den grünen Werten von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie nicht in Einklang stehen. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen und mitentscheiden.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließenden Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

Deswegen setzen wir es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehr-dimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden aktiv bearbeitet und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus geschützt.

Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Wir wollen dabei einen expliziten Fokus auf Menschen setzen, die Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf besteht.

Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

## § 1 Repräsentation

(1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.

(2) Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene und bei der Besetzung von Ämtern, Gremien und Kandidaturen für Mandate ist unser Ziel.

## § 2 Versammlungen

- 1) Bei Veranstaltungen, die vom Kreisverband Unna organisiert werden, sollen die Referent\*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.
- 2) Alle Veranstaltungen des Kreisverbands Unna sollen grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 3) Bei Tagungszeiten und -räumen sollen die Bedürfnisse einer möglichst großen Anzahl an Mitgliedern berücksichtigt werden.

### **§ 3 Empowerment und Weiterbildung**

- (1) Der Kreisverband Unna schafft Angebote für diskriminierte oder in der Partei unterrepräsentierte Gruppen.
- (2) Der Kreisverband Unna soll die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger\*innen und Führungskräfte der Partei ermöglichen.

### **§ 4 Vielfaltskommission**

- (1) Der Kreisverband Unna bestellt eine Vielfaltskommission für den KV-Unna. Die Vielfaltskommission wird vom Vorstand vorgeschlagen und bei der KMV zur Wahl gestellt.
- (2) Die Vielfaltskommission erarbeitet eine Strategie, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in den Gremien des KV Unna beitragen soll. Die Vielfaltskommission setzt sich aus mindestens fünf Personen wie folgt zusammen:
  - a) Eine Person aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand
  - b) Die\*der integrationspolitische Sprecher\*in der Kreistagsfraktion
  - c) Eine Person aus der Grünen Jugend
  - d) zwei Basismitglieder
- (3) Sollten sich nicht genügend gesetzte Mitglieder aus a) -c) finden, können diese Positionen auch mit weiteren Basismitgliedern besetzt werden.
- (4) Die Vielfaltskommission kann punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft dadurch abzubilden, dass, wo dies möglich ist, mindestens eine Person der jeweiligen Delegation Diskriminierungs- und Benachteiligungserfahrung auf Grund eines Diversitätsmerkmals einbringt.
- (5) Die Vielfaltskommission erhält den Auftrag, für die Umsetzung des Landesvielfaltsstatuts NRW im Kreis Unna zu sorgen sowie konkrete Vorschläge für Maßnahmen vorzuschlagen, damit Strukturen geschaffen werden können, die in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken. Entsprechend des Landesvielfaltsstatuts NRW und des Beschlusses der Landesdelegiertenkonferenz vom 21.08.2021 soll dabei ein expliziter Fokus auf Menschen gesetzt werden, die Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf besteht. Dieser Aufgabenbereich wird stetig reflektiert und schrittweise erweitert auf andere Diskriminierungshintergründe. Die Vielfaltskommission berichtet der Mitgliedschaft regelmäßig von ihren Ergebnissen.

## FINANZORDNUNG

### § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat. Der zuständige Kreisvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).
- (3) Die Mitglieder des Kreistags Unna, sachkundige Bürger\*innen und andere auf Kreisebene in Aufsichtsgremien des Kreises entsandte Personen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatliche Mandatsabgaben an den Kreisverband Unna. Das gilt auch für den ehrenamtlichen stellvertretenden Landrat, Mitglieder von Aufsichtsgremien der Sparkasse UnnaKamen (ehem. Kreissparkasse), Aufsichtsräte von kommunalen Unternehmen auf Kreisebene wie GWA, AVA u.a.
- (4) Die Höhe der Mandatsabgaben beträgt 50 % der erhaltenen Aufwandsentschädigungen einschließlich der Sitzungsgelder gemäß der Entschädigungssatzung des Gremiums, in das entsandt wird. Grundlage zur Berechnung ist die EntschVO NW. Fahrtkostenersatz und Verdienstausschluss sind davon nicht erfasst. Sie stehen den Kreisratsmitgliedern in voller Höhe zu.
- (5) Kürzungen staatlicher Transferleistungen (z. B. Bürgergeld) aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat werden durch den Kreisvorstand auf Antrag durch Beschluss jederzeit bei der Bemessung der Mandatsbeiträge berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Kreisvorstand kann die Zahlung von Mandatsabgaben ganz oder teilweise ausgesetzt werden.
- (6) Zur Wahrung der Transparenz werden die gezahlten Mandatsabgaben prozentual auf der Jahreshauptversammlung der Partei namentlich bekanntgegeben.
- (7) Die Bewerber\*innen um ein Mandat müssen vor ihrer Bewerbung auf diese Regelungen hingewiesen werden.

### § 3 Beitragsabführungen

Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Kreisverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil aus Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband, der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Zusammen mit diesem Beitragsanteil an den Landesverband erhebt der Landesverband auch den Beitragsanteil an den Bundesverband, der von der BDK festgelegt wird und leitet diesen an den Bundesverband weiter.

1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern Beschäftigten und Praktikanten\*innen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sich von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.

2. Erstattet werden die Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge sind durch Originalbelege nachzuweisen. Für die Geltendmachung von Fahrten mit motorisierten

### § 8 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten und Praktikant\*innen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- (2) Erstattet werden die Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen

<p>Individualverkehrsmitteln kann nur der Betrag in Höhe der entsprechenden Fahrt mit dem ÖPNV geltend gemacht werden. Der Nachweis der ÖPNV-Kosten mittels eines Internetplaners ist dem Erstattungsantrag beizufügen.</p>	<p>Rechnungsbeträge sind durch Originalbeläge nachzuweisen. Für die Geltendmachung von Fahrten mit motorisierten Individualverkehrsmitteln kann nur ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens aber die Kosten der entsprechenden Fahrt mit dem ÖPNV geltend gemacht werden. Der Nachweis der ÖPNV-Kosten mittels eines Internetplaners ist dem Erstattungsantrag beizufügen.</p>
<p>3. Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100 erstattet werden, wenn dies für die entsendete Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.</p>	<p>(3) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu 100 % erstattet werden, wenn dies für die entsendete Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.</p>
<p>4. Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.</p>	<p>(4) Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.</p>
<p>5. Taxifahrten können nur in absoluten Notsituationen und mit schriftlicher Begründung refinanziert werden. Die Beurteilung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand</p>	<p>(5) Taxifahrten können nur in absoluten Notsituationen und mit schriftlicher Begründung refinanziert werden. Die Beurteilung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.</p>
<p>6. Bei genehmigter Teilnahme an Veranstaltungen für den Kreisverband (z.B. LDK, BDK, LPR, etc.), bei denen Übernachtungen notwendig werden, wird eine Unterbringung im Doppelzimmer –wenn möglich- refinanziert. Sollte auf Wunsch ein Einzelzimmer in Anspruch genommen werden, so ist die Differenz privat zu begleichen.</p>	<p>(6) Bei genehmigter Teilnahme an Veranstaltungen für den Kreisverband (z. B. LDK, BDK, LPR etc.), bei denen Übernachtungen notwendig werden, sind die Kosten, soweit finanziell möglich, durch den Kreisverband zu übernehmen. Die Unterbringung sollte so günstig wie möglich erfolgen und ist mit dem Vorstand abzustimmen.</p>

## GESCHÄFTSORDNUNG

### §1 Abs. 5

Bei der Errichtung des Arbeitskreises, **soll** durch die Mitgliederversammlung eine Sprecherin für ein Jahr gewählt werden. Nach einem Jahr findet in einer Mitgliederversammlung eine erneute Wahl der Arbeitskreissprecherin statt.